

# **Ordnung für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern (Gasthörende) an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) (Gasthörendenordnung)**

## **§ 1 Personenkreis**

Wissenschaftlich interessierte Personen, insbesondere Beschäftigte der BA sowie ihre (Hochschul-)Kooperationspartner, die sich weiterbilden wollen, können an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen der HdBA teilnehmen (Gasthörendenstudium).

## **§ 2 Zuständigkeit**

Über die Zulassung entscheidet der/die Zulassungsbeauftragte der HdBA für Gasthörende. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

## **§ 3 Zulassung als Gasthörende/r**

- (1) Wissenschaftlich interessierte Personen, die einzelne curriculare Lehrveranstaltungen der HdBA besuchen wollen, können bei freier Kapazität (Restplätze) nach Zustimmung der/des – die jeweilige Lehrveranstaltung anbietenden – Lehrenden gem. § 64 Abs. 1 LHG BW für die Dauer der von ihnen ausgewählten curricularen Lehrveranstaltungen als Gasthörende/r zugelassen werden.
- (2) Überschreitet die Zahl der Zulassungsanträge die Zahl der Restplätze, entscheidet das Los darüber, wer zugelassen wird.

## **§ 4 Antrag auf Zulassung als Gasthörende/r**

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörende/r ist schriftlich, elektronisch oder persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines entsprechenden Ausweises, u.a. der Dienstkarte der BA bzw. einer Kopie eines dieser Ausweise, beim Studierendenservice der Hochschule fristgerecht nach Bekanntmachung von Restplätzen zu stellen.

## **§ 5 Stellung der Gasthörenden**

- (1) Gasthörende erhalten bei Zulassung einen Ausweis der Hochschule, welcher beim Besuch der Hochschuleinrichtungen auf Verlangen vorzuzeigen bzw. für Online-Dienste der Hochschule datensicher auf der hochschuleigenen Plattform elektronisch einzuscannen und hochzuladen ist.
- (2) Gasthörende sind nicht Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der Hochschule.
- (3) Gasthörende legen keine Studienprüfungen ab und erwerben keine ECTS Punkte.

## **§ 6 Besuch von curricularen Lehrveranstaltungen**

Gasthörende nehmen an den im Rahmen der Zulassung für sie ausgewiesenen curricularen Lehrveranstaltungen der Hochschule teil.

## **§ 7 Anlassbezogener Ausschluss vom Gasthörendenstudium nach Zulassung**

- (1) Es gilt die Hausordnung der HdBA in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Hochschulwidriges Verhalten kann zu Ordnungsmaßnahmen bis hin zum dauerhaften Ausschluss vom Gasthörenstudium führen. Es gelten die Bestimmungen des § 62a Abs. 1 und 2 LHG-BW entsprechend.
- (3) Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet der/die Zulassungsbeauftragte für Gasthörernde.

## **§ 8 Teilnahmebescheinigung**

Für die Teilnahme an den ausgewählten curricularen Lehrveranstaltungen kann für Gasthörernde eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

Hierzu lassen sich die Gasthörernden ihre Teilnahme auf einem entsprechenden Vordruck der Hochschule von der/dem zuständigen Lehrenden bescheinigen, unterzeichnen für die Richtigkeit ihrer Angaben und reichen den Vordruck unter Vorlage eines Ausweises persönlich beim Studierendenservice ein.

Die Teilnahmebescheinigung stellt keinen Nachweis über einen erfolgten Kompetenzerwerb dar und berechtigt nicht zur Teilnahme an Prüfungsleistungen.

## **§ 9 Kostenerstattung**

- (1) Kooperationspartner der Hochschule erstatten die anfallenden Kosten für die bei ihnen beschäftigten Gasthörernden nach der jeweils aktuellen Rahmenkooperationsvereinbarung mit der Hochschule. Im Falle einer Gegenseitigkeitsklausel entfällt diese Verpflichtung.
- (2) Andere Gasthörernde sollen im Einzelfall – bei ungewöhnlich hohem Kostenaufwand – die für ihre Teilnahme am Gasthörenstudium angefallenen Kosten im Wege einer Pro-Kopf-Pauschale erstatten. Die Hochschule teilt bei Bekanntgabe der jeweiligen Antragsfrist zur Zulassung als Gasthörernde mit, ob und in welcher Höhe sie von diesen Einzelpersonen die pauschale Kostenerstattung einfordert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 23.05.2024 in Kraft.